

An **Interessierte**

Bevenser Straße 5
28329 Bremen
Tel. 0421/30 23 80
www.biaj.de

Von Paul M. Schröder (Verfasser)
eMail institut-arbeit-jugend@t-online.de
Seiten 1

Datum 07. Mai 2014 (...mindestlohn-langzeitarbeitslose-europa-bundesrepublik.pdf)

BIAJ-Kurzmitteilung (eine Ergänzung zur BIAJ-Kurzmitteilung vom 24. April 2014)¹

Mindestlohngesetz: „nur nach deutscher Langzeitarbeitslosigkeit“ kein Recht auf Mindestlohn!?

Eine nicht nur wegen der Europawahl am 25. Mai 2014 notwendige „Klarstellung“ zum neuen „Programm der Bundesregierung für Langzeitarbeitslose“ (vgl. BIAJ-Kurzmitteilung „Mindestlohn 5,67 Euro: Das neue Programm der Bundesregierung für Langzeitarbeitslose“, 24. April 2014).

Die Bundesregierung hat anlässlich der bevorstehenden Europawahl klargestellt:

Um in der Bundesrepublik Deutschland auch in Zukunft als Langzeitarbeitslose oder Langzeitarbeitsloser (in den ersten sechs Monaten) für weniger als 8,50 Euro pro Stunde (brutto) arbeiten zu dürfen, muss der **Status „langzeitarbeitslos“** bei einer Agentur für Arbeit (Arbeitsagentur) oder einem Jobcenter **in der Bundesrepublik Deutschland „erworben“** sein.

Ein im europäischen Ausland erworbener Status „langzeitarbeitslos“ berechtigt nicht, die „fürsorgliche Ausnahmeregelung“ nach § 22 Absatz 4 Mindestlohngesetz bei Aufnahme einer abhängigen Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch zu nehmen. **Langzeitarbeitslose, die im europäischen Ausland arbeitslos wurden und ein Jahr oder länger blieben, haben bei Aufnahme einer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. Januar 2015 Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde. ■**

In § 22 Absatz 4 Mindestlohngesetz wird auf Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des **§ 18 SGB III** Bezug genommen. Gemeint sei gemäß unverbindlicher Auskunft des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)** ausschließlich der Absatz 1 des § 18 SGB III. § 18 Absatz 1 SGB III lautet: „Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind.“

Die **Bundesagentur für Arbeit** stellt zur Ermittlung von „Langzeitarbeitslosigkeit“ klar:

Im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 16) ist geregelt, dass eine Bedingung die persönliche Meldung bei einer Agentur für Arbeit (oder einem Jobcenter) ist, um als arbeitslos im Sinne des SGB III zu gelten. Unabhängig davon, ob es sich um In- oder Ausländer/innen handelt und unabhängig davon wie lange die entsprechende Person im Ausland bereits vorher arbeitsuchend oder arbeitslos war, beginnt die Arbeitslosigkeit im Sinne des SGB III erst ab dem Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung bei einer Agentur für Arbeit (oder einem Jobcenter). Das heißt: Für (faktisch) „Langzeitarbeitslose“ aus dem Ausland ist demnach **„Langzeitarbeitslosigkeit“ im Sinne des § 18 SGB III zumindest im ersten Jahr nach Arbeitslosmeldung in der Bundesrepublik Deutschland (i.d.R.) nicht gegeben. ■**

Fazit: Auch dieser „europäische Aspekt“ spricht im Interesse der Gleichbehandlung aller Arbeitssuchenden dafür, § 22 Absatz 4 Mindestlohngesetz, das neue „Programm der Bundesregierung für Langzeitarbeitslose“ („Mindestlohn 5,67 Euro“ oder weniger), ersatzlos zu streichen. ■

¹ „Mindestlohn 5,67 Euro: Das neue Programm der Bundesregierung für Langzeitarbeitslose“, hier: <http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/36-texte-biaj-kurzmitteilungen/484-mindestlohn-567-euro-das-neue-programm-der-bundesregierung-fuer-langzeitarbeitslose.html>